



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

**Fact-Sheet (44) aktualisiert**

## Kleininstallationen ohne Sicherheitsnachweis – Vollzugsfragen

Stand 1. Mai 2020 – **aufgehoben per 1.7.2021**

### Frage:

Gemäss Art. 24 Abs. 5 zweiter Satz NIV genügt für Arbeiten nach Art. 23 Abs. 2 Bst. a NIV (Kleininstallationen; Arbeiten, die weniger als vier Stunden dauern) das Protokoll der Erstprüfung.

- a) Muss also kein Kontrollberechtigter mehr vor Ort eine Schlusskontrolle nach Art. 24 Abs. 2 Bst. a NIV durchführen?
- b) Was muss der Eigentümer in Bezug auf die Abnahmekontrolle unternehmen? Eine solche muss gemäss Art. 35 Abs. 3 NIV bei allen Installationen mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren sowie bei Energieerzeugungsanlagen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c NIV mit Verbindung zu einem Niederspannungsverteilnetz erfolgen. Wenn nun in bestimmten Fällen kein Sicherheitsnachweis mehr erstellt werden muss, fehlen wichtige Messresultate, die bei einer Schlusskontrolle gemäss Art. 24 Abs. 2 Bst. a NIV dokumentiert werden. Somit fehlt die Grundlage für die Abnahmekontrolle. Trifft es daher zu, dass der Eigentümer in diesen Fällen keine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle mehr veranlassen muss?
- c) Falls gemäss Frage b) weiterhin eine Abnahmekontrolle nach Art. 35 Abs. 3 NIV notwendig ist, wo und wie muss das unabhängige Kontrollorgan oder die akkreditierte Inspektionsstelle unterschreiben? Genügt eine Unterschrift auf dem Arbeitsrapport des Elektro-Installateurs? Muss auf dem Arbeitsrapport ein Feld frei sein für Datum, Kontrollnummer, Stempel und Unterschrift? Woran erkennt die Aufsicht (Netzbetreiberin, ESTI) dass eine Abnahmekontrolle durchgeführt wurde?

### Antwort:

- a) Das ist richtig. Bei Kleininstallationen im definierten Sinne, wozu auch die Servicearbeiten zählen, genügt eine baubegleitende Erstprüfung nach Art. 24 Abs. 1 NIV, die protokolliert werden muss. Eine Schlusskontrolle durch eine kontrollberechtigte Person gemäss Art. 24 Abs. 2 Bst. a NIV ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- b) Nein. Die übrigen Anforderungen der NIV betreffend die Ausführung und Kontrolle von Installationsarbeiten gelten unverändert auch für Kleininstallationen und Servicearbeiten. Art. 35 Abs. 3 NIV, der die Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle regelt, ist daher unverändert anwendbar.

Im Übrigen ist es so, dass bei der baubegleitenden Erstprüfung die gleichen Werte erhoben werden wie bei der Schlusskontrolle nach Art. 24 Abs. 2 Bst. a NIV. Die Erstprüfung bei Kleininstallationen und Servicearbeiten muss dokumentiert werden. Idealerweise geschieht dies auf dem Ar-



beitsrapport, der zusammen mit der Rechnung an den Kunden geht. Möglich ist auch, die Messresultate auf einem separaten Blatt aufzulisten, das dem Kunden übergeben wird. Folglich sind die Grundlagen für eine Abnahmekontrolle nach Art. 35 Abs. 3 NIV in jedem Fall vorhanden.

- c) Die Vorschrift von Art. 24 Abs. 5 zweiter Satz NIV, wonach im betreffenden Fall kein Sicherheitsnachweis auszustellen ist, gilt ausschliesslich für den Ersteller der Kleininstallation bzw. den Ausführenden der Servicearbeit, nicht aber für das unabhängige Kontrollorgan oder die akkreditierte Inspektionsstelle, falls zusätzlich eine Abnahmekontrolle nach Art. 35 Abs. 3 NIV erforderlich ist. Das unabhängige Kontrollorgan oder die akkreditierte Inspektionsstelle muss einen Sicherheitsnachweis erstellen.

Dass eine Abnahmekontrolle stattgefunden hat, erkennen Netzbetreiberin und ESTI daran, dass auf dem Sicherheitsnachweis unter der Rubrik «Durchgeführte Kontrollen» der Begriff «Abnahmekontrolle AK» angekreuzt ist.

aufgehoben per 1.7.2021